



An die
Schülerinnen und Schüler unserer 10. Klassen
sowie an deren Eltern und Erziehungsberechtigten

Nürnberg, Dezember 2024

Abschlussprüfung 2025

Wichtige Hinweise

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

**Bitte genau durchlesen
und gut aufheben!**

das letzte Jahr an unserer Schule ist fast zur Hälfte vorbei; die Abschlussprüfung rückt mehr und mehr ins Blickfeld.

In diesem Geheft finden Sie die wichtigsten Hinweise für die Abschlussprüfung. Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig durch und heben Sie diese zum Nachschlagen gut auf. Für evtl. Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

**Alle relevanten Informationen, Terminpläne, Prüfungslisten etc.
werden im mebis-Kurs „Wichtige Informationen für 10. Klassen“ veröffentlicht.**



Inhalt

1	Termine	2
1.1	Termine vor dem schriftlichen Teil der Abschlussprüfung	2
1.2	Schriftlicher Teil der Abschlussprüfung	2
1.3	Weitere Termine bis zur Entlassfeier	2
2	Wichtige Prüfungsbestimmungen	3
2.1	Mündliche Prüfung in Nichtprüfungsfächern (vor Beginn der schriftlichen Prüfung)	3
2.2	Schriftliche Prüfung	3
2.3	Mündliche Prüfung in Prüfungsfächern (nach Abschluss der schriftlichen Prüfung)	3
2.4	Unterschleif	4
2.5	Festsetzen der Prüfungs- und der Gesamtnoten (Zeugnisnoten)	4
2.5.1	Festsetzung der Prüfungsnote	4
2.5.2	Festsetzen der Gesamtnote	4
2.5.3	Notenausgleich	5
2.6	Nichtbestehen der Abschlussprüfung	5
2.7	Abschlusszeugnis	5
2.8	Wiederholung der Abschlussprüfung	6
2.9	Verhinderung an der Teilnahme	6
2.10	Nachholen der Abschlussprüfung	6
3	Übertritt in eine Einführungsstufe des Gymnasiums	7

1 Termine

1.1 Termine vor dem schriftlichen Teil der Abschlussprüfung

Mo, 07.04. – Do, 10.04.2025	Sprechfertigkeitprüfung Englisch (Speaking Test) In dieser Woche können keine Beurlaubungen genehmigt werden!
Mi, 07.05.2025	Praktische Prüfung Kunst
Mo, 26.05.2025, 15:30 Uhr	Bekanntgabe der Jahresfortgangsnoten
Mi, 28.05.2025	Meldungen für die mündlichen Prüfungen in Nichtprüfungsfächern → ab 13:10 Uhr Aushang des Zeitplans (siehe Fenster Bibliothek gegenüber von Frau Rausch)
Fr, 30.05.2025	Annahmeschluss abgelegte Fächer aus 8. / 9. Klasse
Mo, 02.06 – Di, 03.06.2025	Mündliche Prüfungen in Nichtprüfungsfächern
Mo, 02.06. – Fr, 06.06.2025	Sprechfertigkeitprüfung Französisch
Do, 05.06.2025	Bekanntgabe der neu festgesetzten Jahresfortgangsnoten

Mit Beginn des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung sind die Schülerinnen und Schüler vom regulären Unterricht beurlaubt.

1.2 Schriftlicher Teil der Abschlussprüfung

Di, 18.03.2025	IT (freiwillig)	08:30 – 10:50 Uhr
Mi., 25.06.2025	Deutsch	08:30 – 12:30 Uhr
Do, 26.06.2025	Französisch	08:30 – 09:00 Uhr und 09:30 – 11:20 Uhr
Fr, 27.06.2025	Englisch	08:30 – 09:00 Uhr und 09:30 – 11:15 Uhr
Mo, 30.06.2025	Mathematik	08.30 – 11:20 Uhr
Di, 01.07.2025	BWR	08.30 – 10.30 Uhr
Mi, 02.07.2025	Physik	08.30 – 10.30 Uhr
Do., 03.07.2025	Kunst	08.30 – 10.00 Uhr

1.3 Weitere Termine bis zur Entlassfeier

Mo, 07.07. – Fr, 11.07.2025	Unterricht nach Sonderstundenplan (folgt)
Do, 10.07.2025, 16:00 Uhr	Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung im Stammraum der Klasse; Anwesenheitspflicht für alle!
Fr, 11.07.2025, 8:30 Uhr	Abgabe der unterschriebenen (!) Notenübersichten inkl. Meldung bzw. Abmeldung für die mündlichen Prüfungen in den Fächern der schriftlichen Prüfung (Raum 17) → voraussichtlich ab 13:00 Uhr: Aushang des Zeitplans für die mündlichen Prüfungen
	Herzliche Einladung zum Sommerfest ab 14:00 Uhr
Mo, 14.07. – Mi, 16.07.2025	Mündliche Prüfungen in den Prüfungsfächern (kein Unterricht mehr in dieser Woche!)
Do, 17.07.2025	Bücherabgabe und Einsichtnahme (Plan folgt)
Fr, 25.07.2025	Entlass-Feier mit Ausgabe der Zeugnisse (Einladung folgt)

Änderungen an den o. g. Terminen aus organisatorischen Gründen vorbehalten!

2 Wichtige Prüfungsbestimmungen

2.1 Mündliche Prüfung in Nichtprüfungsfächern (vor Beginn der schriftlichen Prüfung)

Die mündlichen Prüfungen (siehe Termine) finden in den Vorrückungsfächern statt, die keine (schriftlichen) Prüfungsfächer sind. Schüler, die in einem solchen Fach die Jahresfortgangsnote **Note 5 oder 6 haben (und nur die!)**, können eine mündliche Prüfung ablegen. Diese dauert je Fach in der Regel 20 Minuten. Die Jahresfortgangsnote wird dann neu festgesetzt. Der Prüfungsstoff umfasst in der Regel das gesamte Schuljahr!

2.2 Schriftliche Prüfung

Wer bereits vor Beginn der schriftlichen Prüfung eindeutig nicht bestanden hat (z. B. **3 x Note 5** oder schlechter in Nichtprüfungsfächern), kann nicht an der Abschlussprüfung teilnehmen (vgl. §34 RSO).

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Kultusministerium gestellt, in einigen Fächern wählt die Fachlehrkraft für ihre Klasse eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus. Die Prüfungsaufgaben werden grundsätzlich nicht vorgelesen.

Als Hilfsmittel sind bei der schriftlichen Prüfung zugelassen:

- Rechtschreibwörterbuch
- Für die Realschule in Bayern zugelassene Formelsammlung für Mathematik und Physik mit Verweisen – jedoch ohne Kommentare!
- Taschenrechner (darf nicht programmierbar sein, grafischer Taschenrechner ist jedoch erlaubt)
- Industriekontenrahmen

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit erfolgt durch je zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses, wobei der Erstkorrektor in der Regel die zuständige Fachlehrkraft ist. Bei der Bewertung kann die äußere Form berücksichtigt werden.

Die Erlaubnis zum Verlassen des Prüfungsraumes kann jeweils nur einem Schüler oder einer Schülerin erteilt werden. Dies gilt für die gesamte Dauer der Prüfung. Vorzeitiges Abgeben der Arbeit ist nicht möglich; die Prüflinge müssen bis Prüfungsende anwesend sein.

2.3 Mündliche Prüfung in Prüfungsfächern (nach Abschluss der schriftlichen Prüfung)

Verschlechtert sich ein Prüfling in einem oder mehreren Fächern in der schriftlichen Prüfung gegenüber der Jahresfortgangsnote (JFN) um **eine** Notenstufe, so gibt in der Regel die (dann schlechtere) Note der schriftlichen Prüfung den Ausschlag. In diesem Fall kann er sich **freiwillig** einer mündlichen Prüfung in diesem Fach bzw. in diesen Fächern unterziehen, sofern der Prüfungsausschluss nicht beschließt, dass die Jahresfortgangsnote überwiegt.

Der Prüfungsausschuss kann in die mündliche Prüfung **einweisen**, wenn der Leistungsstand durch Jahresfortgangsnote und Note der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint. Dies kann z. B. bei einer Differenz von 3 Noten zwischen JFN und Prüfungsnote der Fall sein.

Der Prüfungsausschuss kann (in seltenen Ausnahmefällen) einen **Ausgleich zwischen den Gesamtnoten** zweier Fächer herbeiführen (in einem Fach die bessere, im anderen die schlechtere Note). Dann entfällt aber die Möglichkeit der mündlichen Prüfung in beiden Fächern.

Die mündliche Prüfung wird von zwei fachlich zuständigen Lehrkräften abgenommen. Der Erstprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft des Schülers. Die Prüfung dauert je Fach 20 Minuten.

Wenn bereits nach Abschluss der schriftlichen Prüfung feststeht, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist, entfällt die mündliche Prüfung.

2.4 Unterschleif

Unerlaubte Hilfe bzw. **der Versuch dazu** hat die Note 6 in diesem Prüfungsteil zur Folge. Als Versuch gilt dabei bereits die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung – inklusive abgeschalteter, aber nicht abgegebener Handys/Smartphones/EarPods/etc. In schweren Fällen: Ausschluss von der Prüfung, d.h. „nicht bestanden“!

Wird ein Fall von Unterschleif erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so sind die Leistungen nachträglich mit 6 zu bewerten, die Prüfung als nicht bestanden zu erklären und ein unrichtiges Prüfungszeugnis einzuziehen (vgl. §45 RSO).

2.5 Festsetzen der Prüfungs- und der Gesamtnoten (Zeugnisnoten)

2.5.1 Festsetzung der Prüfungsnote

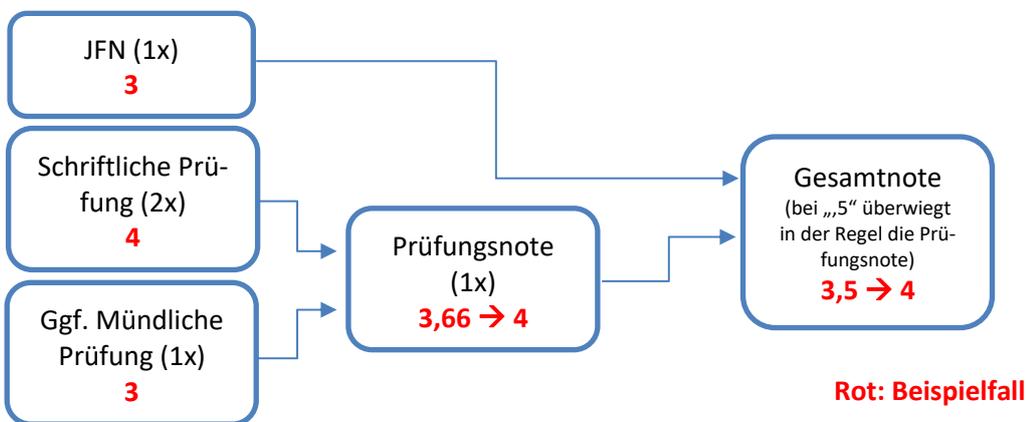
Ist keine mündliche Prüfung möglich oder wird eine freiwillige mündliche Prüfung nicht angetreten, so wird die Note der schriftlichen Prüfung als Prüfungsnote festgesetzt. Im Falle einer abgelegten mündlichen Prüfung zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die der mündlichen Prüfung einfach.

Sonderfall Kunst: Hier wird aus den Noten der praktischen und der schriftlichen Prüfung eine „Zwischennote“ gebildet. In diesem Fall zählt diese „Zwischennote“ 2:1 zur Note der mündlichen Prüfung.

2.5.2 Festsetzen der Gesamtnote

In Fächern, die nicht Bestandteil der schriftlichen Prüfung sind, bilden die Jahresfortgangsnoten die Gesamtnote.

Die Festsetzung der Gesamtnote in Prüfungsfächern erfolgt gleichberechtigt aus der Jahresfortgangsnote (JFN) und der Prüfungsnote. Unterscheiden sich die beiden Noten um eine Stufe, **überwiegt in der Regel die Prüfungsnote**. Die Jahresfortgangsnote kann im Ausnahmefall nur dann überwiegen, wenn sie der Gesamtleistung mehr entspricht als die Prüfungsnote (vgl. §39(3) RSO):



Aus dem Beispiel wird ersichtlich, dass es zu einer „Rettung“ der Jahresfortgangsnote nicht reicht, wenn die mündliche Prüfung nur um eine Note besser als die Note der schriftlichen Prüfung abgelegt wird. In der Regel ist im Mündlichen eine Verbesserung um zwei Notenstufen gegenüber der schriftlichen Prüfung nötig, um als Gesamtnote die Note des Jahresfortgangs zu erhalten.

Beispiele (JFN: Jahresfortgangsnote, SP: Note der schriftlichen Prüfung, GN: Gesamtnote):

Situation	Folge	Beispiel
SP = JFN	GN = JFN = PN	JFN 3 – SP 3 → GN 3
SP um 1 besser als JFN	GN = SP	JFN 3 – SP 2 → GN 2
SP um 2 besser als JFN	GN = Mitte zwischen JFN und SP	JFN 3 – SP 1 → GN 2
SP um 3 besser als JFN	i.d.R. Einweisung in mündliche Prüfung	JFN 5 – SP 2 → ggf. Einweisung in mdl. Prfg.
SP um 1 schlechter als JFN	Freiwillige mündliche Prüfung möglich	JFN 3 – SP 4 → mdl. Prfg. Möglich
SP um 2 schlechter als JFN	GN = Mitte zwischen JFN und SP	JFN 3 – SP 5 → GN 4
SP um 3 schlechter als JFN	i.d.R. Einweisung in mündliche Prüfung	JFN 2 – SP 5 → ggf. Einweisung in mdl. Prfg.

2.5.3 Notenausgleich

Erfüllt ein Prüfling die Bedingung für das Bestehen der Abschlussprüfung mit den Noten zweimal 5 bzw. einmal 6 (außer im Fach Deutsch) nicht, so erhält er Notenausgleich, falls eine der folgenden Bedingungen vorliegt:

- Gesamtnote 1 in einem oder
- Gesamtnote 2 in zwei oder
- Gesamtnote 3 in vier **Vorrückungsfächern**.

Die Bedingungen sind auch bei einer besseren Konstellation (z.B. 2; 3; 3; 3) erfüllt.

Das Bestehen mit Notenausgleich wird im Zeugnis nicht erwähnt, es werden jedoch auch keine Noten verändert.

Beispiel:

Die schriftliche Prüfung in Deutsch läuft schlecht, außerdem ist da noch eine 5 in Chemie.

Also: Gesamtnote in Deutsch: 5 und in Chemie: 5.

Aber: Da ist eine 3 in Reli, eine 3 in Englisch, eine 3 in Biologie und eine 3 in Geschichte.

→ Notenausgleich und **damit bestanden trotz D 5 und Ch 5!**

Tipp:

Eine ausreichende Anzahl von Noten im Bereich 1 bis 3 auch in den sog. „Nebenfächern“ gibt ein beruhigendes Gefühl, falls in der schriftlichen AP doch etwas schief läuft.

Wir erleben leider nahezu jedes Jahr die Konstellation, dass jemand die Prüfung nicht besteht, weil die zum Notenausgleich nötige vierte 3 fehlt ...

2.6 Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist **nicht** bestanden, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- Gesamtnote 6 in einem Vorrückungsfach, sofern kein Notenausgleich (siehe oben) möglich ist
- Gesamtnote 5 in zwei Vorrückungsfächern, sofern kein Notenausgleich möglich ist (s. o.)
- Gesamtnote 6 im Fach Deutsch; in diesem Fall ist kein Notenausgleich möglich

Wer nicht bestanden hat, erhält ein Jahreszeugnis mit den Jahresfortgangsnoten – d. h. die erzielten Prüfungsnoten werden nicht berücksichtigt – und dem Vermerk „Der Schüler / Die Schülerin hat sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen“.

Scheidet eine Schülerin oder ein Schüler später als zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung, also nach dem 25.04.2025 aus der Schule aus, gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

2.7 Abschlusszeugnis

Notenausgleich und Wiederholung der Abschlussprüfung werden im Abschlusszeugnis nicht erwähnt. Neben dem Original erhält jeder Schüler **eine** beglaubigte Abschrift des Zeugnisses.

Auf Antrag kann die Note eines in der 8. oder 9. Jahrgangsstufe abgeschlossenen Pflichtfaches aufgenommen werden. Hierzu ist beim Klassenleiter ein schriftlicher Antrag zu stellen (Vorlage im mebis-Kurs „Wichtige Informationen für 10. Klassen“ → Termin beachten!). Diese Note wird dann in die Zeugnisbemerkung aufgenommen. *Hinweis: Diese Regelung schließt eine Aufnahme des in der 7. Klasse abgelegten Faches EG aus.*

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten (bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag) erhalten Schüler, die eine Bestätigung ihrer **ehrenamtlichen Tätigkeit** wünschen, von der Schule ein Formblatt, das von der jeweiligen Organisation auszufüllen und der Schule spätestens bis 30.05.2025 zuzuleiten ist. Eine Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit wird nach Entscheidung des Schulleiters dem Zeugnis als Beiblatt beigelegt. Eine solche Erwähnung kann bei Bewerbungen hilfreich sein.

2.8 Wiederholung der Abschlussprüfung

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann **genau einmal** wiederholt werden. Damit kann auch die 10. Klasse noch einmal besucht werden, falls dadurch nicht die Höchstausbildungsdauer der Realschule (und Gymnasium) von acht Jahren überschritten wird. (vgl. Art. 54(5) BayEUG).

In dem (seltenen) Fall, dass der Artikel 55 BayEUG dazu führt, dass nur die Prüfung und nicht die Klasse wiederholt werden darf, ist eine Teilnahme an der Prüfung als externer Prüfling möglich. In diesem Fall muss die gesamte Prüfungsvorbereitung zuhause erfolgen.

Aufgrund der Pandemie gibt es in dieser Hinsicht Sonderkonstellationen (Wiederholungen, die nicht berücksichtigt werden). Diese müssen im Einzelfall betrachtet und entschieden werden.

Eine **bestandene** Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung ebenfalls einmal wiederholt werden. Wenn dazu die 10. Klasse wiederholt werden soll (Regelfall), muss dies der Schulleiter genehmigen (vgl. §42(1) RSO). Für eine Genehmigung müssen folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Der Schüler / Die Schülerin muss aufgrund der bisherigen Arbeitshaltung Gewähr bieten, dass er oder sie das Ergebnis wesentlich verbessert.
- Es darf aufgrund des bisherigen Verhaltens nicht zu befürchten sein, dass er oder sie für die Klassengemeinschaft eine Belastung darstellt.
- Die Höchstausbildungsdauer von acht Jahren darf nicht überschritten werden.

Falls eine freiwillige Wiederholung zur Notenverbesserung angestrebt wird, ist bis **spätestens eine Woche nach der Zeugnisausgabe** ein von den Erziehungsberechtigten und dem Schüler unterschriebener, formloser Antrag **mit Begründung** an die Schulleitung zu stellen.

Wichtig!

Wenn der FOS-Schnitt nicht erreicht wird oder aufgrund fehlenden Engagements in der Berufsorientierung (keine Praktika, keine Bewerbung, mangelnde Auseinandersetzung mit dem Thema) eine freiwillige Wiederholung der 10. Klasse angestrebt wird, ist dies nach unserer Erfahrung meist die schlechteste aller Möglichkeiten.

Es gibt sinnvollere Alternativen wie zum Beispiel ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder eben eine Ausbildung. Unsere Absolventinnen und Absolventen sind derzeit in der Wirtschaft gefragt wie nie! Noten spielen da oft nur eine untergeordnete Rolle.

Der Weg über die FOS darf ebenfalls nicht unterschätzt werden. Die FOS hat den Auftrag, auf das Studium vorzubereiten. Entsprechend hoch sind Lerndruck und Ansprüche an die Eigenverantwortlichkeit der Schülerinnen und Schüler.

2.9 Verhinderung an der Teilnahme

Erkrankungen, die die Teilnahme an der Abschlussprüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen verhindern, müssen **unverzüglich (d. h. am gleichen Tag) durch ärztliches Zeugnis** nachgewiesen werden. Bitte rufen Sie in diesem Fall schon vor Prüfungsbeginn in der Schule an! Wenn die Prüfung oder ein Prüfungsteil abgelegt ist, können nachträglich gesundheitliche Gründe nicht mehr geltend gemacht werden (vgl. §43 RSO).

Das Versäumen eines Prüfungsteils ohne ausreichende Entschuldigung (ärztliches Zeugnis) hat die Note 6 zur Folge!

2.10 Nachholen der Abschlussprüfung

Schüler, die an der Teilnahme in allen oder in einzelnen Fächern verhindert waren, erhalten einen Nachholtermin bzw. Nachholtermine. Dieser Nachtermin findet für die schriftlichen Prüfungsteile voraussichtlich im folgenden September vor Schulbeginn vom 08.09. bis 15.09.2025 statt. Die täglichen Prüfungszeiten entsprechen denen des Regeltermins. Alle weiteren Informationen hierzu werden bei Bedarf schriftlich mitgeteilt.

3 Übertritt in eine Einführungsklasse des Gymnasiums

GSO §7:

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Einführungsklasse ist ein **Durchschnitt aus den Noten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik von 2,00 oder besser im Abschlusszeugnis** oder ein pädagogisches Gutachten der in der Jahrgangsstufe 10 besuchten Schule, in dem die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums uneingeschränkt bestätigt wird.

Der beabsichtigte Übertritt an ein Gymnasium sollte so **bald wie möglich der Klassenleitung** gemeldet werden.

Das kurzfristige Ausstellen eines pädagogischen Gutachtens nach Erhalt des Zeugnisses ist i. d. R. nicht mehr möglich, da hierzu ein Konferenzbeschluss nötig ist. Damit der Weg am Gymnasium keine Sackgasse wird, haben wir hohe Erwartungen an die Lernhaltung und an das Lernvermögen. Beides muss sich über einen längeren Zeitraum (> halbes Jahr) bereits im Verlauf der 10. Klasse zeigen.

Ein solches Gutachten ist daher explizit nicht als Ausweg zu verstehen, wenn z. B. der FOS-Schnitt nicht erreicht wird.

Mit vielen Grüßen und den besten Wünschen für einen erfolgreichen Verlauf der Abschlussprüfung.

Ihr / Euer

C. Schütz
Schulleiter